

Merkblatt zur Einreichung der Anträge auf einen Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie den Fahrtkosten an Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Blockunterricht

Grundlage: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 08. April 2009 (941 D – 50 650/35)

Der Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten beträgt je notwendigen Aufenthaltstag **6,90 Euro**, jedoch nicht mehr als 50 % der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung. Der Zuschuss zu den Fahrtkosten beträgt je notwendigen Aufenthaltstag **3,00 Euro**, maximal bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten.

Notwendige Aufenthaltstage sind sowohl Unterrichtstage als auch unterrichtsfreie Tag während des Blockunterrichts, wenn der Schülerin oder dem Schüler an diesen Tagen Kosten für die **auswärtige Unterbringung** entstanden sind.

Der Zuschuss zu den Fahrtkosten steht immer in Verbindung mit dem Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten. Einen reinen Fahrtkostenzuschuss sieht die o.g. VV nicht vor.

VORAUSSETZUNGEN

- Der Unterricht findet im Blockmodell in Rheinland-Pfalz oder einer Fachklasse in einem anderen Bundesland statt
- Der Ausbildungsbetrieb befindet sich in Rheinland-Pfalz
- Es handelt sich um die Erstausbildung (d.h. Berufsschüler/innen die bereits eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, können keinen Zuschuss erhalten!)
- Die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort kann nicht zugemutet werden und sie müssen deshalb am Schulort oder in seiner Nähe wohnen (eine tägliche Fahrzeit von unter einer Stunde für eine Wegstrecke ist zumutbar!)
- Es darf nicht täglich von zu Hause bis zur Berufsschule gependelt werden.
- Hinweis: Die Zuschüsse sind gegenüber vergleichbaren Leistungen, die von Trägern nach § 6 SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, nachrangig.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

- Antrag auf Gewährung eines Zuschusses (<https://add.rlp.de/themen/foerderprogramm/foerderungen-im-schulischen-bereich/unterkunfts-verpflegungs-und-fahrtkosten>)
- Nachweise über die Kosten der Unterkunft (Rechnungen, Quittungen, Mietverträge etc.)
- ggfls. Angaben/Nachweise über die entstandenen Fahrtkosten (nur Fahrtkosten für An- und Abreise werden bezuschusst!)
- Bescheinigung der Schule, dass die Teilnahme am Blockunterricht erfolgt ist
- ggfls. Genehmigung ADD zum Besuch einer Berufsschule in einem anderen Bundesland
- Hinweis: Sofern sich die Schülerin oder der Schüler ganz oder teilweise selbst verpflegt hat, wird der (restliche) Verpflegungsaufwand von Amtswegen geschätzt.

Findet der Blockunterricht nicht in Rheinland-Pfalz statt, sondern in einem **anderen Bundesland**, sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Besuch in einem anderen Bundesland gemäß der Rahmenvereinbarung über die Bildung **länderübergreifender Fachklassen**
 1. Besuch ab der Grundstufe (1. Lehrjahr)
 - **ist** die Genehmigung der ADD erforderlich
 - Ausnahme: Schulaufsichtsbereich Neustadt
 2. Besuch einer **Fachklasse** (ab 2. Lehrjahr)
 - **keine** Genehmigung der ADD erforderlich

oder

- Besuch einer **Fachklasse** in einem anderen Bundesland
 - **ist** die Genehmigung der ADD erforderlich

➤ Die entsprechenden Antragsformulare und Ansprechpartner finden Sie unter:
<https://add.rlp.de/themen/schule-und-bildung/schuelerinnen-und-eltern/wahl-und-pflichtschulbereiche-berufsbildende-schulen>

Folgende Kosten werden **nicht bezuschusst**:

- Pendelfahrten von der Unterkunft zur Berufsschule
- Ausbildungsabschlussprüfungen der Kammern
- Teilnahme an überbetrieblichen Lehrgängen.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist

- von der/dem Schülerin/Schüler **oder**
- den Sorgeberechtigten **oder**
- dem Ausbildungsbetrieb **oder**
- der zuständigen berufsständischen Vertretung **oder**
- von dem Träger eines Internates

zu stellen und an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 32 in Trier zu richten.

Der Zuschuss wird in der Regel **nachträglich** an die Antragstellerin oder den Antragssteller ausgezahlt.

Sofern die Schülerin oder der Schüler Auszubildende/r im **öffentlichen Dienst** ist und Anspruch auf Reisekostenvergütung hat, ist sie/er verpflichtet, den Bescheid über die Gewährung eines Zuschusses der jeweils zuständigen Stelle, welche die Abrechnung ihrer/seiner Reisekosten vornimmt vorzulegen.

Hinweis: Zuschüsse an Auszubildende beim **Land Rheinland-Pfalz** sind im Rahmen der elektronischen Reisekostenabrechnung über das IPEMA®-Portal vom Antragssteller anzuzeigen und in Abzug zu bringen. Die Richtigkeit der Angaben ist im Bestätigungsprozess der Reise zu dokumentieren.